

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag 20. März 2020

Nr. 11

INHALT	
Amtlicher Teil	
Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	S. 63
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten	S. 66
Bebauungsplan Vo-52 für den Bereich "Vorst- Willicher Fleuth" der Stadt Tönisvorst - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB - Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Vo-52 gem. § 16 (1) BauGB im Wege der Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW	S. 67
Anlage 1.1 und 1.2: Geltungsbereich B- Plan Vor-52 „Vorst- Willicher Fleuth“	S. 68

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475	S. 69
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ und über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“	S. 70
Nichtamtlicher Teil	
Impressum und Bestellschein	S. 73

Amtlicher Teil:

Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Die Stadt Tönisvorst erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturie-

renden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab Mittwoch, 18. März 2020, allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.

5. Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer

Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betretungsverbote unter 1. . gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. . auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.

8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4-7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

9. Die unter Ziff. 1 bis 8 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis auf Weiteres.

10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 8 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

I. Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung und insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Stadt Tönisvorst ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

zu 1.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko

durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygienetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

zu 2.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen sich dort aufhalten würden.

zu 3.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

zu 4.

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrenschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungspersonen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

zu 5.

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabi-

lisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

zu 6.

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

zu 7.

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

zu 8.

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Tönisvorst, den 20.03.2020
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 10/S. 63

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten

Die Stadt Tönisvorst hat mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1.1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern über N. N. aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Anlass und Zweck der Planung:

Anlass für die Planung ist der Antrag für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 198,5 Metern, die sich innerhalb des Plangebiets befinden würden. Es ist Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der

Stadt Tönisvorst, in dem Plangebiet grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen.

Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss. Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen daher begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohner-schutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von über 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 19.03.2020
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 10/S. 66

Bebauungsplan Vo-52 für den Bereich "Vorst- Willicher Fleuth" der Stadt Tönisvorst
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Vo-52 gem. § 16 (1) BauGB
im Wege der Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW

I.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit beschlossen:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1.1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer „Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern ü. N.N.“ aufgestellt.

Begründung:

Der Kreis Viersen hatte bereits am 31.1.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Gesamtanlagenhöhen von 197,5 Metern erteilt, deren Standorte sich im Plangebiet befinden. Die Stadt Tönisvorst hat die entsprechende Genehmigung des Kreises Viersen beklagt. Der entsprechende Anfechtungsprozess ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Im Nachhinein hat der Vorhabenträger bei dem Kreis Viersen dann Änderungsgenehmigungen beantragt, die im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps zum Gegenstand haben sollen. Beantragt werden nun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 198,5 Metern. Die Stadt Tönisvorst hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt, weil es außerhalb der in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen für Windenergie liegt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen ersetzen und eine Genehmigung zugunsten des Vorhabens dennoch erteilen könnte.

Unabhängig von dem konkreten Vorhaben und den Bestimmungen des Flächennutzungsplans zu der Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Stadt Tönisvorst ist es Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Gebiet, in dem sich auch die beabsichtigten Vorhabenstandorte befinden, grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild, sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen. Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen begrenzt werden muss, um die

optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von über 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen.

II.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf nebst dortigen Anlagen beschlossen.

Die Veränderungssperre dient der planungsrechtlichen Absicherung der mit dieser Bauleitplanung verfolgten Ziele.

III.

Eine Beschlussfassung als Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 GO NRW ist erforderlich. Die in der vorstehenden Begründung niedergelegten Planungsvorstellungen entsprechen dem mehrheitlichen politischen Willen der Stadt Tönisvorst, was durch entsprechende Gespräche mit den Ratsfraktionen geklärt worden ist. Aufgrund des anhängigen Genehmigungsantrags zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen, die die beabsichtigte Höhenbegrenzung und die als noch vertretbar angesehene Gesamthöhe baulicher Anlagen wesentlich überschreiten würden, ist eine effektive Absicherung der Planungsabsichten erforderlich, insbesondere, weil der Kreis Viersen angekündigt hat, alsbald über den Genehmigungsantrag zu bescheiden. Die Genehmigung und Realisierung des Vorhabens würde die Planungsansichten offenkundig nicht nur wesentlich erschweren, sondern komplett konterkarieren und unmöglich machen.

Anlage 1.1 und 1.2: Geltungsbereich B- Plan Vor-52 „Vorst- Willicher Fleuth“

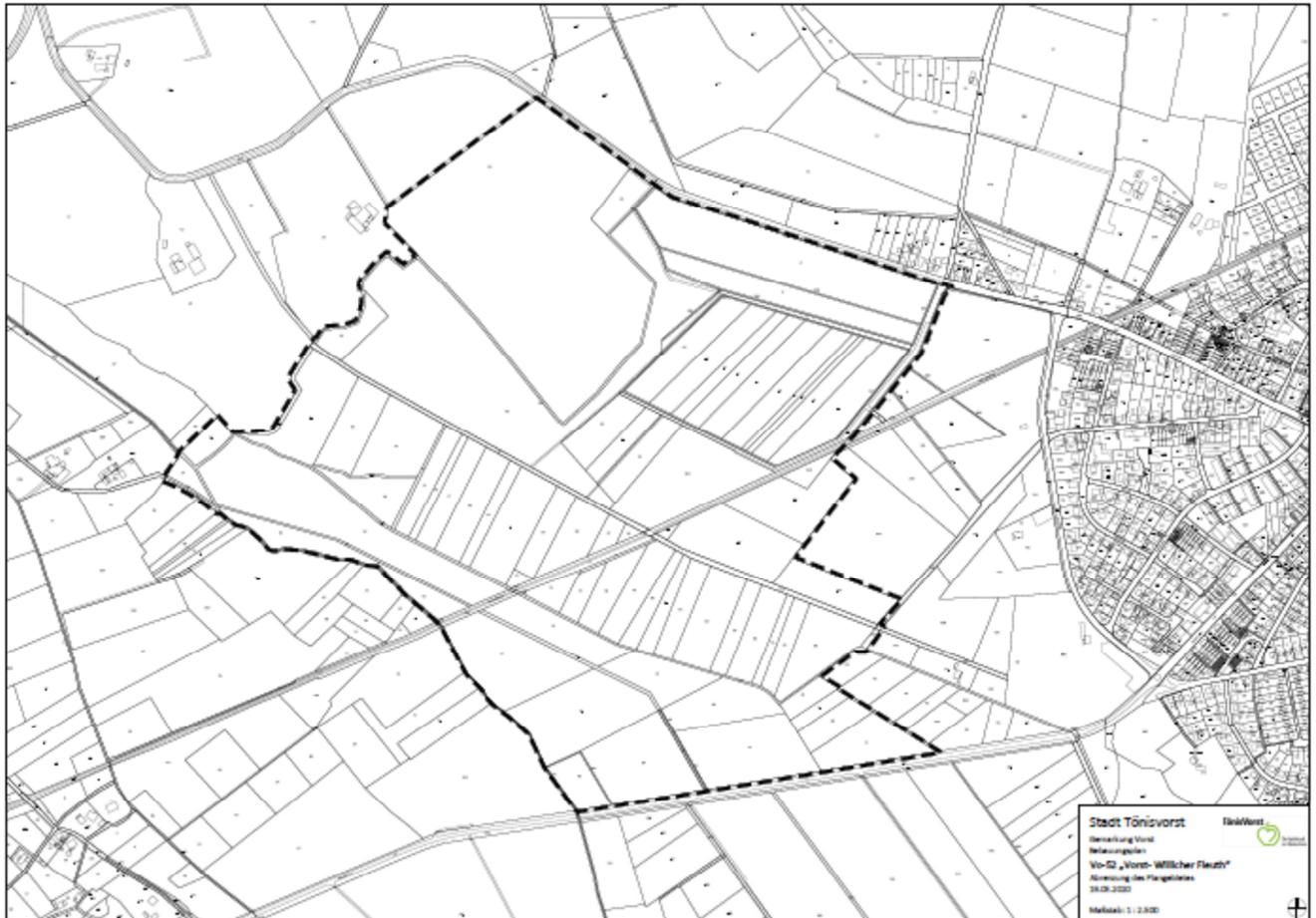
Anlage 2: Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den B- Plan nebst Übersichtsplan und Liste der Flurstücke

Tönisvorst, den 19.03.20

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 10/S. 67



Anlage 1.2 Bebauungsplan Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

Gemarkung Vorst, Flur 30

Flurstück:

30

33 (anteilig)

Gemarkung Vorst, Flur 14

Flurstücke:

2 - 4

10 – 21

30 – 61

63 – 88

90 – 94

109 - 112

318 – 320

322 – 327

348

352

337

339

373

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, hat die Stadt Tönisvorst mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.03.2020 folgende Satzung für die Stadt Tönisvorst erlassen:

§ 1

Die Stadt Tönisvorst hat am 19.03.2020 im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-52 wird hiermit eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan (Anlage 1.1) ersichtlich. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage 1.2 beigefügten Liste aufgeführt. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 19.03.2020

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst (Anlage 1.1)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst betroffen sind (Anlage 1.2)

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“
und über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

1. Dringlichkeitsentscheidung/Beschluss

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit beschlossen:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer „Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern ü. N.N.“ aufgestellt.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf nebst dortigen Anlagen beschlossen.

2. Begründung

Der Kreis Viersen hatte bereits am 31.1.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Gesamtanlagenhöhen von 197,5 Metern erteilt, deren Standorte sich im Plangebiet befinden. Die Stadt Tönisvorst hat die entsprechende Genehmigung des Kreises Viersen beklagt. Der entsprechende Anfechtungsprozess ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Im Nachhinein hat der Vorhabenträger bei dem Kreis Viersen dann Änderungsgenehmigungen beantragt, die im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps zum Gegenstand haben sollen. Beantragt werden nun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 198,5 Metern. Die Stadt Tönisvorst hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt, weil es außerhalb der in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen für Windenergie liegt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen ersetzen und eine Genehmigung zugunsten des Vorhabens dennoch erteilen könnte.

Unabhängig von dem konkreten Vorhaben und den Bestimmungen des Flächennutzungsplans zu der Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Stadt Tönisvorst ist es Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Gebiet, in dem sich auch die beabsichtigten Vorhabenstandorte befinden, grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild, sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen. Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von über 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen

3. Zuständigkeit

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Verlauf des Coronavirus und der damit verbundenen Einschränkungen durch die Landesregierung hat sich die Stadt Tönisvorst in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden dazu entschieden, die

kommenden Ausschusssitzungen und Ratssitzungen abzusagen. Die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss und über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-52 auf dem Wege der Dringlichkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt, wie bereits unter Punkt 2. begründet, erforderlich.

(Thomas Goßen)
Bürgermeister

(Andreas Hamacher)
Ratsmitglied

(Hans Joachim Kremser) Ratsmit-
glied

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 10/S. 70

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16